

### **§ 1 Name und Sitz**

- 1) Der Verein trägt den Namen „Kindertagesstätte Rappelkiste am Knappschaftskrankenhaus Recklinghausen e.V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Recklinghausen.
- 3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Recklinghausen eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr (01. August bis 31. Juli).

### **§ 2 Zweck**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigter Zweck“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern durch die Einrichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person mit Ausnahme der hauptamtlichen Beschäftigten werden, die sein Ziel im Sinne des § 2 unterstützt.
- 2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen,

die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet.

- 3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er folgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. Eine Ausnahme bildet die Kündigung zum Ende eines zweiten Quartals. Diese Kündigung kann nur zum Ende des Kindergartenjahres erfolgen, es sei denn, der freiwerdende Platz wird durch die Aufnahme eines anderen Kindes übergangslos belegt.
- 4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod der natürlichen Person und endet durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen automatisch.

## **§ 5 Stimmberechtigung**

Alle Vereinsmitglieder sind mit ihrem Vereinsbeitritt stimmberechtigt.

## **§ 6 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. § 8). Eine beabsichtigte Beitragsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie muss einmal innerhalb des Kindergartenjahres einberufen werden.

- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht für das abgelaufene Kalenderjahr zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.
- 5) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zwei Revisoren, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören, noch hauptamtliche Beschäftigte des Vereins sein dürfen.
- 6) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Kindergartenordnung, den jährlichen Vereinshaushalt und Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.
- 7) Jede Mitgliederversammlung, gleichgültig ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung handelt, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, diese Satzung enthält andere Regelungen.

## **§ 9 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus einem ersten und zweiten Vorsitzenden, einem Kassenführer für die Vereinskasse, einem Kassenführer für die Angelegenheit der Kindertagesstätte, einem Schriftführer sowie zwei Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Nachwahl grundsätzlich in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Es sei denn, dass vorher eine Mitgliederversammlung gem. § 8 Abs. 2) stattfindet.

Die Amtszeit eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes beginnt am Tag nach der Wahl und endet mit der Amtszeit des Vorstandes gem. § 9 Abs. 3).

- 2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- 3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei volle Kindergartenjahre und beginnt am 01. August nach der Wahl des Vorstandes.
- 4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- 5) Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. (§ 10 gilt entsprechend!)
- 7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörde aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- 8) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

### **§ 10 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind niederzulegen. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

### **§ 11 Satzungsänderungen**

- 1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einladung muss auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderungen enthalten.
- 2) Für die Änderung des Vereinszwecks gem. § 2 dieser Satzung gelten die Bestimmungen des Abs. 1) entsprechend.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- 1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten sind frühere Satzungen erloschen. Die Vereinsorgane können auf der Grundlage von beschlossenen Satzungsänderungen Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzungsänderungen wirksam werden.